

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Ausführungsbedingungen gelten für alle von der Firma BGM-Balkonbau UG (haftungsbeschränkt) – nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt – übernommenen Aufträge und Bauleistungen sowie für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Rechts- und Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner – nachfolgend „Auftraggeber“ genannt.
- (2) Für alle Bauleistungen gelten ergänzend die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in den Teilen B und C in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
- (3) Diese Bedingungen werden spätestens mit der Auftragserteilung, dem Abschluss von Verkaufsvereinbarungen oder der Bestätigung der Projekt- und Abstimmungsplanung Vertragsbestandteil.
- (4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt (Salvatorische Klausel).

§ 2 Technische Ausführung und Leistungsgrenzen (Balkonbau)

- (1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass es sich bei einem Balkon um ein offenes, der Witterung ausgesetztes Bauteil handelt.
- (2) Der bauliche Abschluss zur Fassade wird standardmäßig mittels eines Wandanschlussblechs und eines Kompribands ausgeführt. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass hierdurch keine Schlagregen-Dichtheit gewährleistet werden kann.
- (3) Übersteigt der montagebedingte Abstand zwischen der Fassade und dem Balkonrandprofil aufgrund baulicher Gegebenheiten ein Maß von 6 cm, sind tiefere (gegebenenfalls trittfeste) Wandanschlussbleche erforderlich. Die hierfür anfallenden Mehrkosten sind nicht im Standardangebot enthalten und werden gesondert nach Aufwand berechnet.
- (4) Die angebotene Konstruktion erfüllt keine Anforderungen an eine Bauwerksabdichtung gemäß der Flachdachrichtlinie. Beläge über Wasserableitblechen werden ohne Abdichtung zum Baukörper ausgeführt.

§ 3 Angebote und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt. Sie stellen lediglich eine Aufforderung an den Auftraggeber zur Abgabe eines Angebots dar.
- (2) Alle angegebenen Angebotspreise verstehen sich rein netto in Euro. Die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist nicht in den Preisen enthalten. Sie wird in der am Tag der Fertigstellung gültigen gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen und hinzugerechnet.

BGM UG (haftungsbeschränkt)

Industriestr.6
76297 Stutensee

Telefon: 07249 9130550
E-Mail: info@bgm-balkonbau.de
Internet: www.bgm-balkonbau.de

Geschäftsführer: Judith Mai
StrNr.: 34410/43711
USt-Id-Nr. DE460119156
Amtsgericht Mannheim
HBR: 756539

IBAN:
BIC:

(3) Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, durch den Abschluss eines Bauvertrags oder durch die tatsächliche Ausführung der Leistung zustande. Der Vertragsschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung einer positiven Bonitätsprüfung des Auftraggebers.

(4) Soweit im Angebot keine abweichende Frist ausdrücklich ausgewiesen ist, halten wir uns an das Angebot für einen Zeitraum von einem (1) Monat ab dem Datum des Absendungs des Angebots gebunden. Maßgeblich für die Fristberechnung ist das auf dem Angebot ausgewiesene Ausstellungsdatum.

§ 4 Fristen, Liefer- und Ausführungszeiten

(1) Die Liefer- und Ausführungszeit beträgt nach Kapazitätsplan mindestens 12 bis 14 Wochen nach erfolgter Freigabe der Abstimmungs- und Projektplanung sowie schriftlicher Beauftragung. Die Lieferzeit teilt sich standardmäßig wie folgt auf:

- **Setzen der Halterungen:** ca. 4 bis 6 Wochen nach Freigabe der Abstimmungs- und Projektplanung.
- **Montage der Balkone:** ca. 6 bis 8 Wochen nach Freigabe der Werkplanung (sofern deren Erstellung vertraglich vereinbart wurde).

(2) Der Beginn sowie die Einhaltung der vereinbarten Liefer- und Ausführungsfristen setzen voraus, dass alle nachfolgenden Unterlagen und Voraussetzungen vollständig beim Auftragnehmer vorliegen:

- die Baugenehmigung,
- alle erforderlichen technischen Daten,
- vollständige Farb- und Materialabstimmungen,
- die geprüfte Statik (falls erforderlich),
- die schriftliche Rückantwort des Auftraggebers zu etwaigen offenen Punkten oder Vereinbarungen aus dem Abstimmungsprotokoll/der Projektplanung,
- die Erfüllung aller baulichen Voraussetzungen auf der Baustelle sowie die pünktliche Leistung der vereinbarten (An-)Zahlungen durch den Auftraggeber.

(3) Befindet sich der Auftraggeber mit erforderlichen Vorwerksleistungen, Mitwirkungspflichten oder der Abnahme von Vorleistungen in Verzug, verschiebt sich der Liefertermin entsprechend. Für den Beginn bzw. die Fortführung der Leistungen des Auftragnehmers ist unter Berücksichtigung der aktuellen Kapazitäten des Auftragnehmers ein neuer Bauablauf- und Terminplan einvernehmlich zu vereinbaren.

§ 5 Höhere Gewalt und unverschuldete Verzögerungen

(1) Die vereinbarten Fristen verlängern sich angemessen bei Ereignissen höherer Gewalt sowie beim Eintritt unvorhergesehener, außergewöhnlicher und vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände. Hierzu gehören insbesondere Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten oder bauseits eingetretener Verzug. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über den Eintritt solcher Ereignisse unverzüglich unterrichten.

(2) Wird durch die in Absatz 1 genannten Umstände die Lieferung oder Leistung dauerhaft unmöglich oder für eine der Parteien unzumutbar, wird der Auftragnehmer von seiner Lieferverpflichtung freigestellt. Schadenersatzansprüche kann der Auftraggeber aus einer solchen verzögerten oder entfallenen Lieferung nicht herleiten, sofern dem Auftragnehmer kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt.

§ 6 Zusätzliche Bauleistungen und Mehrkosten

Sollten sich im Zuge der Montage der Balkone zusätzliche Leistungen oder Maßnahmen als erforderlich erweisen, die bei der Angebotserstellung noch nicht erkennbar und im Angebot nicht ausdrücklich ausgewiesen waren (z. B. erforderliche Straßensperrungen, zusätzliche Bauleistungen Dritter, Überdachmontagen), so ist der Auftraggeber verpflichtet, die entsprechenden Beauftragungen auf eigene Rechnung vorzunehmen und sämtliche hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

§ 7 Montage und bauseitige Voraussetzungen

(1) Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass die Montage ordnungsgemäß und ohne Verzögerungen durchgeführt werden kann. Voraussetzung hierfür ist die vollständige Baufreiheit am Montageort sowie das Fehlen von Behinderungen durch parallel tätige Gewerke oder Drittfirmen.

(2) Das für das Setzen der Balkonhalterungen sowie für die Geländermontage erforderliche Baugerüst ist vom Auftraggeber rechtzeitig und unentgeltlich (bauseits) zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Auftraggeber garantiert eine ungehinderte Anfahrtsmöglichkeit für schwere Nutzfahrzeuge (Lkw einschließlich Anhänger) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 40 Tonnen direkt bis an die Montagestelle.

(4) Verzögerungen, die auf das Fehlen der vorgenannten Montagevoraussetzungen zurückzuführen sind, hat der Auftraggeber zu vertreten. Sie berechtigen den Auftragnehmer zur Verweigerung der Montage. Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, und schafft er trotz Aufforderung des Auftragnehmers nicht unverzüglich Abhilfe, kann der Auftragnehmer unter Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz gemäß § 6 Abs. 6 VOB/B geltend machen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen mit der Erklärung, den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zu kündigen. Im Falle einer Kündigung steht dem Auftragnehmer neben dem bis dahin verdienten Werklohn ein Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen sowie des getätigten Materialaufwands zu.

(5) Die Kosten für etwaige Zugversuche der gesetzten Anker, die durch eine Fremdfirma durchgeführt werden, sind nicht im Liefer- und Angebotspreis enthalten und vom Auftraggeber gesondert zu tragen.

§ 8 Statik, Bauantrag und Baugrundgutachten

(1) Die Einreichung des Bauantrages, die behördliche Prüfung der Statik sowie sämtliche damit verbundenen Gebühren und Kosten obliegen ausschließlich dem Auftraggeber.

(2) Die Erstellung einer prüffähigen Statik ist Teil des Leistungsangebotes des Auftragnehmers und wird nach verbindlicher Auftragserteilung – sofern vertraglich vereinbart – ausgeführt. Wird die Erstellung einer Vorstatik oder einer prüffähigen Statik vor einer verbindlichen Auftragserteilung vom Auftraggeber gewünscht, werden diese Planungsleistungen gesondert vorab in Rechnung gestellt.

(3) Die Erstellung von Baugrundgutachten ist ausdrücklich nicht Bestandteil des Leistungsumfangs des Auftragnehmers.

§ 9 Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

(1) Rechnungsbeträge sind grundsätzlich sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug (rein netto) zur Zahlung fällig. Die Vereinbarung von Abschlagszahlungen erfolgt individuell auf Basis des im Abstimmungsprotokoll, der Projektplanung oder der Auftragsbestätigung festgelegten

BGM UG (haftungsbeschränkt)

Industriestr.6
76297 Stutensee

Telefon: 07249 9130550
E-Mail: info@bgm-balkonbau.de
Internet: www.bgm-balkonbau.de

Geschäftsführer: Judith Mai
StrNr.: 34410/43711
USt-Id-Nr. DE460119156
Amtsgericht Mannheim
HBR: 756539

IBAN:
BIC:

Zahlungsplans. Änderungen der Zahlungsbedingungen oder des Zahlungsplans bedürfen der Schriftform.

(2) Werden fällige Abschlagsrechnungen nicht innerhalb der vom Auftragnehmer gesetzten Frist beglichen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten unverzüglich einzustellen (Leistungsverweigerungsrecht). Bei erheblichem Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers werden sämtliche noch offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort zur Zahlung fällig.

(3) Befindet sich der Auftraggeber mit bauseitigen Vorleistungen (z. B. Fundamente, Fassadendämmung etc.) in Verzug, sodass der fertiggestellte Auftragsbestand versandbereit produziert ist, aber nicht termingerecht geliefert oder montiert werden kann, werden **100 % der Gesamtsumme abzüglich eines Pauschalbetrags von 490,00 € netto pro Balkon** für den noch ausstehenden Montageaufwand zur Zahlung fällig.

(4) Bei bauseitig bedingten Terminüberschreitungen nach Fertigstellung der bestellten Artikel (z. B. wegen fehlender Fertigstellung von Vorwerken), die dem Auftragnehmer nicht vor Fertigungsbeginn schriftlich angezeigt wurden, schuldet der Auftraggeber für die Dauer der Lagerung Einlagerungskosten in Höhe von **8,00 € netto pro Balkon und Kalendertag**.

(5) Skontovereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen Schriftform. Skontoabzüge sind zwingend mit der Schlussrechnung zu verrechnen. Rabatte, Skonti, Nachlässe oder sonstige Sonderkonditionen werden nur unter der Bedingung der fristgerechten und vollständigen Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen gewährt.

(6) Während des Verzugs sind Entgeltforderungen gegenüber Verbrauchern mit 5 Prozentpunkten und gegenüber Unternehmern mit **9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz** gemäß § 288 BGB zu verzinsen. (*Hinweis: Gesetzliche Erhöhung von 8 % auf 9 % im B2B-Bereich berücksichtigt*).

(7) Die vertraglich vereinbarten Preise gelten nur unter der Bedingung, dass eine freie Baustellenzufahrt für Kraftfahrzeuge bis zu 30 Tonnen gewährleistet ist und ein kontinuierlicher Montageablauf erfolgen kann.

(8) Nachträgliche Änderungen, Nebenabreden oder Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nachträge, die gemeinsam mit dem Hauptauftrag ausgeführt werden können, werden in diesen aufgenommen und erhöhen die Hauptauftragssumme. Nachträge, die zeitlich oder organisatorisch getrennt beauftragt und ausgeführt werden, gelten als separate Aufträge und werden gesondert abgerechnet.

§ 10 Gewährleistung und Mängelrüge

(1) Die Gewährleistung für erbrachte Bauleistungen richtet sich nach den Bestimmungen der VOB/B in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Für die Dauer der Gewährleistungsfrist übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine zeitlich entsprechend befristete Gewährleistungsbürgschaft.

(2) Offensichtliche Mängel am Balkonsystem sind vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen nach Entdeckung bzw. Abnahme, schriftlich anzuzeigen.

(3) Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen erfolgt die Mängelbeseitigung nach Wahl des Auftragnehmers durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die für die Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

BGM UG (haftungsbeschränkt)

Industriestr.6
76297 Stutensee

Telefon: 07249 9130550
E-Mail: info@bgm-balkonbau.de
Internet: www.bgm-balkonbau.de

Geschäftsführer: Judith Mai
StrNr.: 34410/43711
USt-Id-Nr. DE460119156
Amtsgericht Mannheim
HBR: 756539

IBAN:
BIC:

(4) Lässt der Auftragnehmer eine ihm gesetzte, angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern, oder schlägt die Nacherfüllung fehl bzw. wird sie vom Auftragnehmer verweigert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zu wechseln (Rücktritt) oder den Werklohn zu mindern.

(5) Keine Gewährleistung oder Haftung wird für Beschädigungen beschichteter oder oberflächenbehandelter Teile übernommen, die durch aggressive Baustoffe (z. B. Kalk, Mörtel, Zement, säure- oder ätzende Reinigungsmittel) oder durch die Nichtbeachtung der mitgelieferten Benutzungs- und Pflegeanleitung entstehen. Die Haftung erlischt ebenfalls für Mängel, die durch unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Auftraggebers oder unbefugter Dritter verursacht werden.

§ 11 Vertragsstrafen

Die Vereinbarung von Vertragsstrafen (z. B. wegen Bauzeitüberschreitungen) wird vom Auftragnehmer grundsätzlich abgelehnt, es sei denn, es wurde im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich eine abweichende Individualvereinbarung getroffen. Etwaigen Vertragsstrafenklauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen; diese werden in keinem Fall Vertragsbestandteil.

§ 12 Haftungsbeschränkung

Auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet der Auftragnehmer unbeschränkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen. Bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Auftragnehmer auch für einfache Fahrlässigkeit; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 13 Einfacher und verlängerter Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem zugrundeliegenden Vertrag im Eigentum des Auftragnehmers.

(2) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber wird stets für den Auftragnehmer vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden (z. B. durch den festen Einbau in ein Gebäude), so erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern oder zu verbauen. Er tritt dem Auftragnehmer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder dem Einbau gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung/Verbindung weiterverkauft oder eingebaut worden ist.

(4) Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber

BGM UG (haftungsbeschränkt)

Industriestr.6
76297 Stutensee

Telefon: 07249 9130550
E-Mail: info@bgm-balkonbau.de
Internet: www.bgm-balkonbau.de

Geschäftsführer: Judith Mai
StrNr.: 34410/43711
USt-Id-Nr. DE460119156
Amtsgericht Mannheim
HBR: 756539

IBAN:
BIC:

seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt ist.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Auftragnehmer.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers (Bruchsal) ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Hauptsitz zu verklagen.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers auch der Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertrag.

§ 15 Verbraucherstreitbeilegung

Der Auftragnehmer ist weder verpflichtet noch bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen.

§ 16 Materialverfügbarkeit und Vorbehalt von Preisanpassungen

(1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass aufgrund unvorhersehbarer Marktschwankungen und Lieferengpässe bei Rohstoffen die angegebenen Lieferzeiten und Ausführungsfristen unverbindliche Richtwerte darstellen, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als Fixtermine vereinbart wurden.

(2) Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die vertraglich vereinbarten Preise bei unvorhersehbaren und nach Vertragsschluss eintretenden Steigerungen der Material- oder Rohstoffbeschaffungskosten in angemessenem Umfang an die tatsächliche Marktentwicklung anzupassen, sofern zwischen dem Vertragsschluss und der geplanten Leistungserbringung ein Zeitraum von mehr als vier (4) Monaten liegt.

Stand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen: 01.01.2026